

Fachförderrichtlinie der Ortschaft Weixdorf über die Gewährung von Zuwendungen für ortschaftsbezogene Maßnahmen

(FFRL OS WX)

vom 11.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Verfahren
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Schlussbestimmungen

Einleitung

Diese Fachförderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für ortsbezogene Projekte bzw. ortschaftsbezogenes Wirken im Verantwortungsbereich der Ortschaft Weixdorf. Dies entspricht den Regelungen des Eingemeindungsvertrages aus dem Jahr 1998 sowie der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden und § 67 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO). Es wird das zwingende öffentlich-rechtliche Zuwendungsrecht hinsichtlich des örtlichen Verwaltungsverfahrens ergänzt und es werden Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen getroffen. Ziel ist, eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sicherzustellen und dadurch die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft zu sichern, da kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt besteht.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

- (1) Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Ortschaft Weixdorf in der Landeshauptstadt Dresden und regelt die Förderung von ortschaftsbezogenen Projekten bzw. ortschaftsbezogenem Wirken. Der Bezug zur Ortschaft ist dabei gegeben, wenn durch die Umsetzung der Arbeiten und Vorhaben eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.
- (2) Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt (in der Regel in Form von verlorenen Zuschüssen).

1.2. Rechtsgrundlagen

Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie insbesondere auf § 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO in Verbindung mit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Weixdorf in die Landeshauptstadt Dresden vom 21. April 1998.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Projektförderung

- (1) Auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 - b. Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung;
 - c. Leistung von Investitionen in eigene Gebäude oder in Instandhaltungen eigener/überlassener/kommunaler Gebäude und/oder Ausstattungen in der Ortschaft;
 - d. Durchführung gemeinsame Treffen mit Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen der Partnergemeinde Brühl zur Pflege der Partnerschaft;
 - e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung;
 - f. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit der Ortschaft;
 - g. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Ortschaftsgeschichte und Ortschaftschronik;
- (2) Die geförderten ortschaftsbezogenen Projekte müssen geeignet sein, den Zweck zu fördern.

2.2 Institutionelle Förderung

- (1) Der Fördergegenstand ist regelmäßig die gesamte in der Ortschaft stattfindende und auf die Ortschaft bezogene fortlaufende Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, d.h. ein nicht abgrenzbarer Teil der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die institutionelle Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Pauschale pro relevantes Mitglied (Stand: 31. Dezember des Vorjahres). Dies ist begrenzt auf:
 - a) Kinder- und Jugendarbeit der Vereine (pro Mitglied unter 18 Jahren), nicht förderfähig: Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine, wenn sie Sportförderung durch die Landeshauptstadt Dresden erhalten
 - b) Seniorenarbeit der Vereine und sonstigen Vereinigungen (pro relevantes Mitglied in der betreffenden Einheit)
 - c) die Jugendfeuerwehr (pro Mitglied unter 18 Jahren)
 - d) die Freiwillige Feuerwehr (pro Mitglieder ab 18 Jahren)
- (3) Die institutionelle Förderung kann auch bei erheblichem Interesse der Ortschaft ausnahmsweise als Pauschale an Vereine für ihr ortschaftsbezogenes Wirken im Bereich Kultur ausgegeben werden.

- (4) Die institutionelle Förderung kann darüber hinaus auch ausnahmsweise an nach Ziff. 3 taugliche Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger gewährt werden, die in eine unverschuldete, existenzbedrohende wirtschaftliche Schieflage, aufgrund:
- a) staatlich angeordneter Maßnahmen (u.a. Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbote), z.B. im Zusammenhang mit einer Pandemie,
 - b) höherer Gewalt oder
 - c) Vandalismus,
- geraten sind. Vorrangig sind bestehende staatliche Hilfen oder Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Ortschaft Weixdorf liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.
- (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. die Antragstellerin/der Antragsteller in der Ortschaft ansässig ist oder sein überwiegender Wirkungskreis liegt bzw. der Zuwendungszweck in der Ortschaft wirkt
 - b. nach Einschätzung der Ortschaft ein örtliches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - c. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - d. die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - e. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint und
 - f. mit dem Zuwendungszweck verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder) im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.
- (2) Für Projekte ist ein angemessener Eigenanteil in der Regel in der Höhe von mindestens einem Viertel der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Bei investiven Zuwendungen soll der Eigenanteil mindestens zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Der Eigenanteil setzt sich aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und/oder aus Mitteln Dritter zusammen. Nur bei Baumaßnahmen können im Ausnahmefall Eigenleistungen als Eigenmittel anerkannt werden.

- (3) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn durch die örtliche Verwaltungsstelle ausnahmsweise zugestimmt wurde. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf schriftlichen oder mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift oder vergleichbaren rechtsverbindlichen Rahmen, zum Beispiel mit elektronischer Signatur, versehenen Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung oder Förderung nach bereits erfolgtem Beginn ist ausgeschlossen. Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- aus dem Antrag muss sich ein erhebliches örtliches Interesse ergeben,
 - nach vorläufiger Prüfung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein,
 - der Antrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten.

Aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn können keine Ansprüche auf die tatsächliche, spätere Förderung eines Projektes hergeleitet werden.

- (4) Eine Zuwendung anderer Fördermittelgeber ist zulässig, soweit die Gesamtzuwendung nicht 90 Prozent der insgesamt die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Jede anderweitige Finanzierung bzw. Einnahmen sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.
- (5) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.
- (6) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Das Vergaberecht ist einzuhalten.
- (7) Investive Zuwendungen sollen nur an gemeinnützige Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.1 Zuwendungsart

Grundsätzlich sind nur Projektförderungen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig. In besonders gelagerten Ausnahmefällen gemäß Ziff. 2.2 kann auch eine institutionelle Förderung gewährt werden.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung, in Form einer Anteilsfinanzierung (Prozent der anfallenden Kosten) oder als Festbetrag gewährt. Bei Kleinprojekten, deren Gesamtkos-

ten voraussichtlich 500 Euro nicht übersteigen, werden Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Institutionelle Förderungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgegeben.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Personalkosten werden nicht gefördert
- (2) Reisekosten für Referentinnen und Referenten und Fachkräfte werden nicht gefördert.

5.4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Fördergegenstände, soweit diese als zuwendungsfähig anerkannt werden (siehe auch Punkt 5.3).
- (2) Unabhängig vom Zuwendungsumfang sind nicht förderfähig:
 - a. Freiwillige Versicherungen,
 - b. Ausgaben für die Herstellung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte,
 - c. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung,
 - d. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren,
 - e. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen,
 - f. kalkulatorische Kosten.
- (3) Keine Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen auf die ein unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen und Bürgschaften bzw. Darlehen.
- (4) Die institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Betriebs- und Sachausgaben gewährt. Personalkosten werden nicht gefördert.

6. Verfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen schriftlichen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Antrags gewährt. Für jedes abgrenzbare Vorhaben/Veranstaltung ist ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung der von der Verwaltungsstelle bereit gestellten Antragsformulare
- (2) Der Antrag muss dabei die folgenden Anlagen bzw. Unterlagen enthalten:

Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG (wenn Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen)

Projektförderung:

- a. Projektbeschreibung (mit Erläuterung der Ziele und Zielgruppen und des Zuwendungszwecks),
- b. Kosten- und Finanzierungsplan,

institutionelle Förderung:

- a. Haushalts- und Wirtschaftsplan mit Kosten- und Finanzierungsplan (nicht bei Antrag auf Förderung durch Pauschale nach Ziff. 2.2 Abs. 2, 3)
- b. Beschreibung des fortlaufenden ortschaftsbezogenen Wirkens,
- c. Nachweis der bestehenden unverschuldeten, existenzbedrohenden finanziellen Schieflage (nur bei Antrag auf Förderung nach Ziff. 2.2 Abs. 3)

Weitere ergänzende Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit notwendig sind, können durch die örtliche Verwaltungsstelle nachgefordert werden.

- (3) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sind die Förderanträge unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen einzureichen.
- (4) Nach Aufforderung ist zu erklären, ob der Gegenstand von anderen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen geliehen bzw. gemietet werden kann.
- (5) Termin für die Antragstellung ist der 31. Januar für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmsweise werden nach diesem Stichtag eingehende Anträge nur nach entsprechender Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln bearbeitet.
- (6) Über die Fördermittelanträge entscheidet der Ortschaftsrat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Regel in öffentlicher Sitzung.
- (7) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.
- (8) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung des von der Ortschaft bereitgestellten Auszahlungsantrages zu beantragen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- (9) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes unter Verwendung der von der Verwaltungsstelle bereit gestellten Verwendungsnachweisformulare in der örtlichen Verwaltungsstelle schriftlich einzureichen. Wesentlicher Bestandteil des Verwendungsnachweises sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis. Der vereinfachte Verwendungsnachweis

wird nicht zugelassen. Bei einer Zuwendungssumme bis 1.500 Euro können auch Rechnungskopien eingereicht werden. Auf Verlangen der Verwaltungsstelle sind die Originalbelege nachzureichen. Näheres hierzu regeln der Zuwendungsbescheid.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sollen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AN-Best-I LHD) im Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärt werden, soweit nicht innerhalb Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Auf die Förderung durch kommunale Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden ist durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise hinzuweisen („gefördert durch die Ortschaft Weixdorf“). Näheres kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.
- (4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach Fachförderrichtlinie werden gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Kostensatzung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 8 Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) keine Kosten erhoben.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Die Fachförderrichtlinie der Ortschaft Weixdorf für die Gewährung von Zuwendungen für ortschaftsbezogene Maßnahmen (FFRL OS WX) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zuwendungen, welche nach diesem Tag bewilligt werden, müssen nach dieser erfolgen. Die zuvor bewilligten Förderungen müssen auf Basis der bis zu diesem Tag gültigen Fassung der Förderrichtlinie der Ortschaft Weixdorf (Förderrichtlinie vom 16. Januar 2002) nebst den dazu gehörigen Anlagen, bearbeitet werden.
- (2) Die bisherige Förderrichtlinie der Ortschaft Weixdorf (Förderrichtlinie vom 16. Januar 2002) tritt mit der Verkündung der neuen Fachförderrichtlinie (FFRL OS WX) mit der Maßgabe außer Kraft, dass alle auf Grundlage der Förderrichtlinie ergangenen Entscheidungen auch nach dieser abgewickelt, d.h. insbesondere abgerechnet und die Verwendung auf dieser Grundlage geprüft wird.

Dresden, 26.9.2022



Gottfried Ecke
Ortsvorsteher